

Friedhofsordnung

**für den Verband der Annenfriedhöfe Dresden
vom 15.12.1994
mit sämtlichen Nachträgen**

Inhaltsübersicht

Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

Bestattungen und Feiern

Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Feierhalle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grüfte
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге und Urnen

Grabstätten

Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten
- § 22 Grabpflege
- § 23 Standsicherheitsanforderungen an Grabmale
- § 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

Urnengemeinschaftsanlagen

- § 32 Sammelgrabstätten für Beisetzungen in Ascheurnen

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 33 Prinzipien der Grabstättengestaltung
- § 34 Gestaltungsvorschriften
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Alte Annenfriedhof in Dresden ist Kirchenärar der Ev.-luth. Annen- und St. Jakobikirchgemeinde Dresden. Der Neue Annenfriedhof in Dresden ist Kirchärar der Ev.-luth. Annen- und Jakobikirchgemeinde. Der Friedhof „Friede und Hoffnung“ in Dresden ist Kirchenlehen der Ev.-luth. Friedens- und Hoffnungskirchgemeinde Dresden. Träger der Friedhöfe ist der „Verband zur Verwaltung der Annenfriedhöfe und des Friedhofs Friede und Hoffnung „.
- (2) Die Leitung des „Verbandes zur Verwaltung der Annenfriedhöfe und des Friedhofs Friede und Hoffnung“ liegt beim Friedhofsausschuß.
- (3) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Dresden West.

§ 2 Benutzung des Friedhofes

- (1) Das Beisetzungsrecht ist nicht eingeschränkt.
- (2) Zulässige Bestattungsformen sind die Beerdigung (Versenkung in vorgeschriebene Tiefe im Erdboden) von eingesargten Leichen und die Beisetzung von eingeäscherten Leichen in Ascheurnen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach beschränkter Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern bei Mehrfachgrabstätten noch unbelegte Grablager bestehen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Beratung

Bei Bedarf führen geeignete Mitarbeiter des Friedhofes Beratungen zur Gestaltung der Grabstätte und speziell zur Gestaltung des Grabmals durch. Diese Beratung ist in der Regel gebührenfrei. Bei besonders anspruchsvollen Gestaltungsfragen oder strittigen Problemen werden sach- oder rechtskompetente kirchliche Stellen hinzugezogen. Grundlage sind die landeskirchlichen Richtlinien zur Grabmals- und Grabstättengestaltung. Die gärtnerische, handwerkliche oder künstlerische Umsetzung ist in keinem Fall Aufgabe des Friedhofes.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
- im Dezember und Januar von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr

- im Februar und November von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 - im März und Oktober von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - während der Sommerzeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- an den Wochenenden und an Feiertagen ab 8.00 Uhr

(3) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(4) Auf dem Friedhof ist es **nicht gestattet**:

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen – ohne besondere Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu befahren,
- Anbieten von Dienstleistungen und von Waren durch Dritte und Werbung jeglicher Art,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Schriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- zu lärmern und zu spielen,
- Hunde ohne Leine laufen zu lassen; verwilderte Haustiere (Katzen, Tauben u.a.) zu füttern,
- Ansprachen und musikalische Darbietungen ohne Genehmigung zu halten,
- Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für

- die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
 - (9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
 - (10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 20 cm² sind jedoch an der Seite oder Rückseite unteren Steinkante zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege dürfen nicht größer als 30 cm² sein, keine Firmenanschrift tragen, sind senkrecht in den Boden zu stecken und dürfen 12 cm Höhe nicht überschreiten.
 - (11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf den Friedhof gelagert werden, Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
 - (12) Die Tätigkeit Gewebetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
 - (13) Gewerbetreibende sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

§ 9 Anmeldung der Bestattung

Die Bestattung der Leiche ist unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über den Sterbefall, die Beisetzung einer eingäscherten Leiche unter Vorlage der Sterbeurkunde anzumelden.

Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Die nichtchristliche religiöse Bestattungsfeier bedarf der Zustimmung des Friedhofsausschusses bzw. seines Beauftragten.

§ 10 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden..
- (2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (3) Die Grunddekoration der Leichenkammern besorgt der Friedhofsverwaltung.

§ 11 Feierhalle

- (1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung gestattet die Benutzung der Feierhalle durch andere christliche Kirchen.
- (3) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Beseitigung oder Verhüllung des Altars oder des Kruzifixes ist nicht zulässig.
- (4) Die Benutzung der Feierhalle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften wird bei der Anmeldung vereinbart.
- (5) Die Benutzung der Feierhalle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (6) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt die Friedhofsverwaltung.

§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, sowie Ansprachen am Grabe bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Kränze dürfen mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschrift widerchristlichen Inhalts tragen. Anderenfalls werden die Schleifen entfernt.

§ 13 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Feierhalle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Pfarrers, im Falle des §12 die Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, ausgenommen gottesdienstliche Veranstaltungen der beteiligten Kirchgemeinden.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14 Ruhefristen

Leichenbestattung:

- Die Mindestruhezeit beträgt 30 Jahre,
- bei Kindern bis zum zweiten Lebensjahr und für Totgeborene 10 Jahre,
- bei Kindern von 2 bis 12 Jahre beträgt sie 20 Jahre,
- bei Kindern über 12 Jahre beträgt sie 30 Jahre.

Aschebestattungen:

Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre,
bei Kindern bis 5 Jahre beträgt sie 10 Jahre.

§ 15 Gräfte

- (1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern ist nicht statthaft.
- (2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Säрге, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen von Gräbern liegt in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (4) Wenn beim Ausheben eines Grabes Sargteile oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 18 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.

- (3) Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei einer Umbettung muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (4) Umbettungen erfolgen in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- (5) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- (8) Für Ausgrabungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften angeordnet oder zugelassen werden, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

- (1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopffenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (2) Die Säрге müssen gegen das Durchsickern von Leichenflüssigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen, Sargwäsche und Sargabdichtungen aus nicht verrottbaren Stoffen (z.B. PVC und PE) ist nicht gestattet, ebenso Säрге und Ausstattungen von Särgen, die in der Erde bis Ablauf der Ruhezeit nicht zerfallen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne ebenfalls.
- (4) Oberirdische Beisetzungen von Urnen finden nicht statt.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20 Vergabebestimmungen

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Darüber wird von der Friedhofsverwaltung ein Grabschein ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte ist der Inhaber der Grabstätte, er erwirbt kein Eigentum daran.
- (2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsverwaltung beantragen.
- (3) Nutzungsrechte werden vergeben an:
 - a. Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit Gestaltungsvorschriften,
 - b. Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit Gestaltungsvorschriften,
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (7) Über Gestaltung von Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsausschuss..

§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) bzw. Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) die Grabstätte zu beräumen.
- (3) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss nach §34 Abs.3 und 4 sowie §39 erfolgen.
- (4) Reihengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzuges noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Einziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal, Fundament und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen, anderenfalls geschieht das durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Zudem wird ihm für das Sauberhalten der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist meine Gebühr, sowie die Friedhofsunterhaltungsgebühr, berechnet.
- (6) Bäume und Sträucher auf den Grabstätten dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls diese zum Erfüllen des Friedhofszwecks erforderlich ist. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Salzen und Giften bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck, ferner bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen und Markierungszeichen.

§ 22 Grabpflege

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Aufträge zur Grabpflege, weist aber auf Anfrage die

Grabpflege zugelassener Betriebe nach.

§ 23 Standsicherheitsanforderungen an Grabmale

- (1) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,70 m Höhe 12 cm, über 0,70 m bis 1,00 m Höhe 14 cm und über 1,00 m Höhe 18 cm; bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Grabmale, die die Mindeststeinstärken unterschreiten, werden von der Friedhofsverwaltung aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (2) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

§ 24 Genehmigungspflicht für Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung zur Errichtung vom Nachweis der Standsicherheit abhängig machen. Antragsberechtigter ist allein der Nutzungsberechtigte.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es die Friedhofsverwaltung für erforderlich hält, kann sie die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen.
 - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit dem unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- (4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu errichten.
- (5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- (8) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahren nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.
- (9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

- (10) Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.

§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, nach Beendigung der Frostperiode Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit zu prüfen bzw. überprüfen zu lassen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder deren Teile nach Ablauf von drei Monaten von der Grabstätte zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (5) Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) sofort treffen.

§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden.

§ 27 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall

der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

- (2) Die Größe der Gräber richtet sich nach den bisherigen Maßen in den einzelnen Friedhofsabteilungen. Reihengrabstätten bestehen für:
 - a. Leichenbestattung: Sarglängen bis 1m, Sarglängen bis 1,40m und über 1,40m.
 - b. Aschenbestattung
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche (ausgenommen Fälle nach § 17(1)) oder eine Asche bestattet werden.
- (4) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

C. Wahlgrabstätten

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der im § 14 angegebenen Ruhefristen, beginnend mit dem Tag der Beerdigung/Beisetzung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt werden kann. Auf Wunsch kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- (2) Die Maße der einzelnen Wahlgrabstätten richten sich nach dem Maß der jeweiligen Abteilungen (s. Belegungsplan)
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätte. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche und eine Asche bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.
Entsprechendes gilt für die jeweilige Stelle einer mehrstelligen Wahlgrabstätte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte entscheidet unter Zustimmung der Friedhofsverwaltung, wer jeweils in der Grabstätte, an der er Nutzungsrecht hat, bestattet werden darf.
- (5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- (6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte um jeweils bis zu 5 Jahren verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstelle zu verlängern.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden.

- (10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fällen nicht statt.

§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Abs. 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird, übertragen.
- (3) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c. auf die Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die leiblichen Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als unter a) bis g) genannten Einzelperson ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Abs. 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

- (4) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bestätigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 14 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit

nach § 29 Abs. 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung und vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Urnengemeinschaftsanlagen

§ 32 Sammelgrabstätten für Beisetzungen in Ascheurnen

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstelle mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für Urnengemeinschaftsgräber gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhefristen.
- (3) Es besteht bei der Anmeldung kein Anspruch auf eine bestimmte Urnengemeinschaftsanlage oder einen bestimmten Platz in einer Urnengemeinschaftsanlage. Das Grabmal wird nach voller Belegung einer Urnengemeinschaftsanlage bearbeitet und aufgestellt.
- (4) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf das vorgesehene gemeinsame Grabmal auf der Gemeinschaftsanlage genannt. Ein Anspruch zur Aufstellung des Grabmals innerhalb einer gewünschten Frist besteht nicht.
- (5) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck zur Beisetzung kann auf der Grabstätte abgelegt werden, später darf in die Bepflanzung durch die Friedhofsverwaltung nichts mehr abgelegt, eingesteckt oder gepflanzt werden. Für Blumen sind Grabvasen eingelassen.
- (6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (7) Aus- und Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht gestattet.

E. Grabmal- und Grabstättengestaltung

§ 33 Prinzipien der Grabstättengestaltung

- (1) Für einzelne Friedhöfe oder Abteilungen kann der Friedhofsträger besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabstätten durch Ergänzung der Friedhofsordnung (Nachtrag) erlassen.
- (2) Gestaltungsvorschriften sind notwendig, um eine der Würde des Ortes angemessenen Anblick von Grabmal und Grabstätte zu gewährleisten. Die Beachtung gegebener Situation im Gräberfeld und eine Abstimmung im Blick auf benachbarte Grabstätten sind notwendig.
- (3) Diese Gestaltungsvorschriften regen dazu an, Grabmale und Grabflächen mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, das Ziel einer sowohl sinnbezogenen als auch kostengünstigen und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- (4) In den vorhandenen Grabfeldern werden zur Anpassung an die früher gelassenen Grabmalsformen, Aufstellungsarten und Einfassungen sowie Flächengestaltung von der gestalterischen Zielstellung abweichende Regeln erlassen, soweit das für ein entsprechendes Gesamtbild förderlich ist.

§ 34 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- (2) Soweit Leichengrabstätten der beteiligten Friedhöfe in Ost-Westrichtung angelegt sind, ist diese Richtung zu erhalten, und zwar in der Weise, dass die Füße des Toten nach Osten

gelegt werden. Die Rendreihen bleiben, soweit bisher üblich, dem Weg zugewandt, wobei die Füße des Toten nach Westen gelegt werden. Das Grabmal steht in jedem Falle auf der Kopfseite des Grabes.

- (3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- (4) Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Höhe der Pflanzen darf in ausgewachsenen Zustand 1,50m nicht überschreiten.

§ 35 Grabmalsgrößen

- (1) **Die Maßbegrenzungen gelten für stehende Grabmale, auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nur in bestimmten Abteilungen zulässig.**

	max. Raummaß	Mindeststärke	max. Breite	max. Höhe
Grabmal für einstellige Urnenbestattung	0,05	0,12	0,4	0,70
Grabmal für mehrstellige Urnenbestattung	0,06	0,12 / 0,14	0,40	0,70 / 1,00
Grabmal für Reihengrab- und einstelliges Wahlgrab für Erdbestattung	0,08	0,18*)	0,50	1,30
Grabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber - Erdbestattung	0,14	0,18*)	0,60	1,85

*) Die Mindeststärke für Grabmale unter 1,00 m ist um 2 cm geringer

Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20% überschreiten, wenn das vorgeschriebene Raummaß eingehalten wird. Das Raummaß darf nur ein darf durch ein weiteres Grabmal nicht überschritten werden.

- (2) In Abteilungen, die überwiegend Grabmalen nach früherer Ordnung belegt sind, kann die Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten durch das Raummaß grundsätzlich genutzt werden. Einschränkungen nach §33(2) hat der Nutzer zu befolgen.

§ 36 Material, Form und Bearbeitung

- (1) Für Grabmale sind Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall zu verwenden.
- (2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.
- (3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne Begründung durch

- (4) Grabmale müssen handwerklich materialgemäß bearbeitet sein. Die Bearbeitungsarten der einzelnen Flächen dürfen um zwei Bearbeitungsgrade voneinander abweichen.
- (5) Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente zulässig.
- (6) Nicht zugelassen sind bildliche Darstellungen
- (7) In keinem Fall sind Materiallimitationen zulässig.
- (8) Künstlerisch gestaltete Grabmale bedürfen einer Sondergenehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 37 Schrift, Inschrift und Symbol

- (1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Die volle Nennung des Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname ist erforderlich. Auf Lesbarkeit in Schriftgestalt und –größe ist zu achten.
- (2) Farbige Tönungen zur Verbesserung der Lesbarkeit dürfen keine plakative Fernwirkung haben, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.
- (3) In der Regel werden als Angaben zum Verstorbenen Vorname(n), Nachnamen, evtl Geburtsname in dieser Reihenfolge und Geburts- und Sterbejahr angegeben. Koseformen und Verniedlichungen sind ausgeschlossen.
- (4) Weitere Inschriften bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

- (1) Grabmale auf Leichenbestattungsgräber stehen oder liegen symmetrisch mit mindestens 15 cm Abstand von den Grabkanten. Für die Aufstellung des Grabmals eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das „Kopfende“.
- (2) In eng belegten Reihengrabfeldern dürfen die Grabmale noch an der Hinterkante stehen.
- (3) Auf Gräbern für Urnenbeisetzungen ist die zentrale Aufstellung auf der Grabfläche vorzuziehen.

§ 39 Grabstättengestaltung

- (1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- (2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Personenbezug.
- (3) Bei Grabbepflanzungen mit Personenbezug werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese sollen zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise schmücken.
- (4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein bis einem Drittel der Gesamtfläche einnehmender, stets symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich vorgesehen werden.
- (5) Der Abschluss der Grabstätten gegen den Weg wird – soweit funktionell erforderlich – aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (6) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

- a. zusätzlicher Grabschmuck aus nicht verrottbaren Material,
 - b. das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u. a.,
 - c. das verwenden von unwürdigen Gefäßen wie Einmachgläsern, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
 - d. das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,
 - e. das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies, Folien, Dachpappen auch, wenn diese mit Naturmaterial überdeckt sind, oder anderen den Boden verdichtenden Materialien, sowie mit Torf oder nur mit Erde und ohne Bepflanzung,
 - f. individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten u.ä..
- (7) Grablaternen und Leuchter müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.
- (8) In Grabfeldern, in denen nach der früheren Friedhofsordnung Einfassungen (Zargen) zugelassen waren, dürfen 4 cm breite (Dolomit) Abgrenzungstreifen oder 5 cm breite (Sandstein) Abgrenzungstreifen verwendet werden. Zum Ausgleich von Unebenheiten darf die Kante vor dem Grab 3 cm über den Weg hervorstehen. Die Höhe der Streifen beträgt bis zu 5 cm. Nennung der Abteilung siehe Belegungsplan. Bei Nachbelegung dürfen die alten Einfassungen, soweit sie zulässig waren, wieder gesetzt werden. Neuanfertigungen sind nur nach Maßgabe dieser Ordnung zulässig.
Nach Inkrafttreten dieser Ordnung werden Genehmigungen für Terrazzeinfassungen nur noch für bereits belegte Grabstätten erteilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13 und 21 Abs. 6 bis 9 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches bzw. wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung zur Anzeige gebracht werden.
- (2) Bei Verstößen gegen §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1, 35, 36 und 37 wird nach § 24 Abs. 3 verfahren.
- (3) Bei Verstößen gegen §§ 33 Abs. 2, 34 Abs. 3 und 39, wird nach § 21 Abs. 5 verfahren.

§ 41 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42 Öffentliche Bekanntmachungen

Diese Friedhofsordnung sowie aller ihrer Anlagen und Änderungen hierzu bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung

§ 43 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung wurde vom Friedhofsausschuss des Verbandes zur Verwaltung der Annenfriedhöfe und des Friedhofes `Friede und Hoffnung` am 5. Dezember 1994

beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung des Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamt Dresden West und tritt an Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung des Verbandes zur Verwaltung der Annenfriedhöfe und des Friedhofes `Friede und Hoffnung` vom 15. Februar 1960 einschließlich ihrerer Nachträge außer Kraft.

Dresden, am 5.12.1994

Der Friedhofsauausschuss

gez.: Rasch, stellv. Vors.

gez.: Helm, Mitglied

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamtes Dresden West

Dresden , am 15.12.1994

gez.: Scheibner, Superintendent gez.: Lenk, Kirchenamtsrat